Gemeinde Deiningen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Bräuche“, Gemeinde Deiningen

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bräuche“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 11.12.2023, sowie die Satzung und Begründung gleichen Datums erneut gebilligt. Der Bebauungsplan befindet sich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Innerortsbereich von Deiningen.
Es wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:
• **im Norden** durch die Fl.-Nrn. 452/1, 9/6, 9 (TF) (jeweils Gehweg und Verkehrsnebenflächen)
• **im Osten** durch die Fl.-Nrn. 402, 405/2, 405 (TF), 407 (TF) (jeweils Wohnen und Gartenbereiche)
• **im Süden** durch die Fl.-Nrn. 409 (Wohnen), 411 (Friedhof), 411/2 (Wohnen), 411/3 (Garten), 408 (TF, Diakoniestation), 412/1 (Kirchstraße)
• **im Westen** durch die Fl.-Nrn. 435, 442 (TF), 443, 444, 445, 447, 450, 449 (jeweils Wohnen und Gartenbereiche), 9/3 (Gehweg)
J
eweils Gemarkung Deiningen
Der Geltungsbereich ist ebenfalls im als Anlage bekanntgemachten Lageplan ersichtlich.

Die Gemeinde Deiningen möchte mit diesem Bebauungsplan innerörtliches Potenzial in Form einer Baulücke nutzen und Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Weiterhin werden aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur auch landwirtschaftliche Nutzungen und weitere mit der dörflichen Struktur des Ortes vereinbare Nutzungen ermöglicht bzw. vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen gesichert.

Im Abwägungsprozess haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

Anpassung der Baugrenze im südöstlichen Planbereich

Deshalb ist eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Der Entwurf wurde vom Planungsbüro Godts aus Kirchheim ausgearbeitet.

Die Anpassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2023 kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB

vom 20.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024

im Rathaus der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Deiningen, den 18.12.2023

Rehklau,
1. Bürgermeister

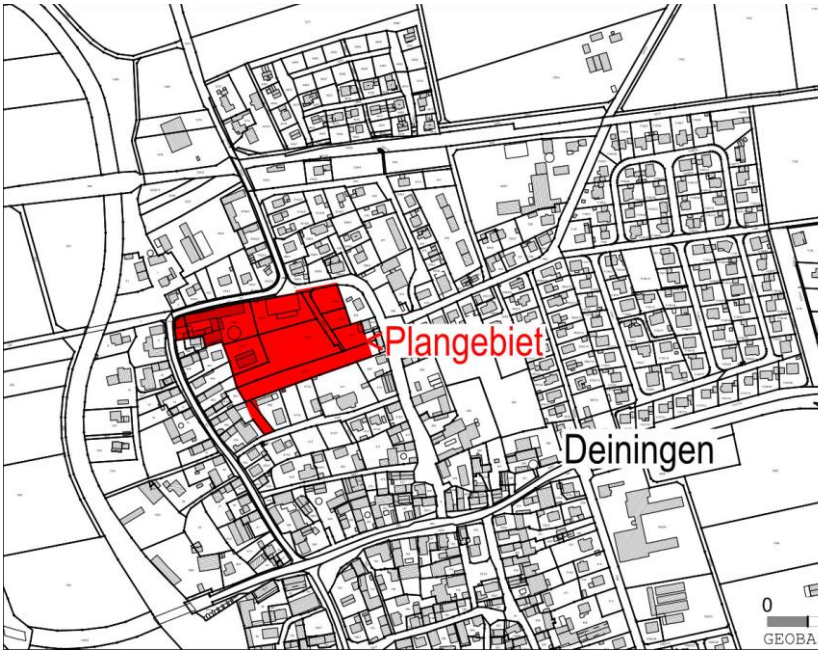
Plangebiet
Deiningen
0
GEOBA

Gemeinde Deiningen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Mittleres Ries III“ der Gemeinde Deiningen

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Mittleres Ries III“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Deiningen hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Mittleres Ries III“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. In der Zeit vom 24.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 11.12.2023 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Er ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt
- im Norden durch die Fl.-Nrn. 1075 (TF, Grünfläche), 1052 (TF, Straße), 1076 (TF, Acker), 1076/1 (TF, Acker), 1077 (TF, Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 1091 (TF, Wirtschaftsweg), 1050 (TF, Acker), 1032 (TF, Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 977/1 (Acker), 977 (Acker), 976 (Acker), 972 (TF, Wirtschaftsweg), 967 (Acker)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 966/4 (TF, Gewerbe), 1032/1 (TF, Straße), 1053/2 (Gewerbe), 1053/1 (Gewerbe), 1091/1 (TF, Straße)

jeweils Gemarkung Deiningen
Der Geltungsbereich ist ebenfalls im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 44.292 m².

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Nutzung als „Gewerbegebiet (GE)“ nach § 8 BauNVO mit dazugehöriger Grünfläche ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wurde das Planungsbüro Godts aus Kirchheim beauftragt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplans macht eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden FNP Änderung umfasst den oben genannten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Mittleres Ries III“.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Mittleres Ries III“ in der Fassung vom 11.12.2023 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.12.2023 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 20.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024

im Rathaus der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 29.11.2023 zu den Themen Überschwemmungsgebiete/Starkregen, Grundwasser, Altlasten und Bodenschutz, Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- Untere Naturschutzbehörde vom 28.11.2023 zu den Themen Ausgleichsflächen und Artenschutz
- Landesbund für Vogelschutz Schwaben vom 15.11.2023 zu den Themen Avifaunistisches Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und SPA-Verträglichkeitsabschätzung und Ausgleichsflächen.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 11.12.2023: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen durch die Planung.
- Avifaunistisches Gutachten in der Fassung vom 11.12.2023: Aussagen zu Vogelvorkommen im Geltungsbereich und dessen Umgebung sowie Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der vorkommenden Arten.
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 11.12.2023: Untersuchung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf eine Betroffenheit durch die Planung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Deiningen, den 18.12.2023

Rehklau,
1. Bürgermeister

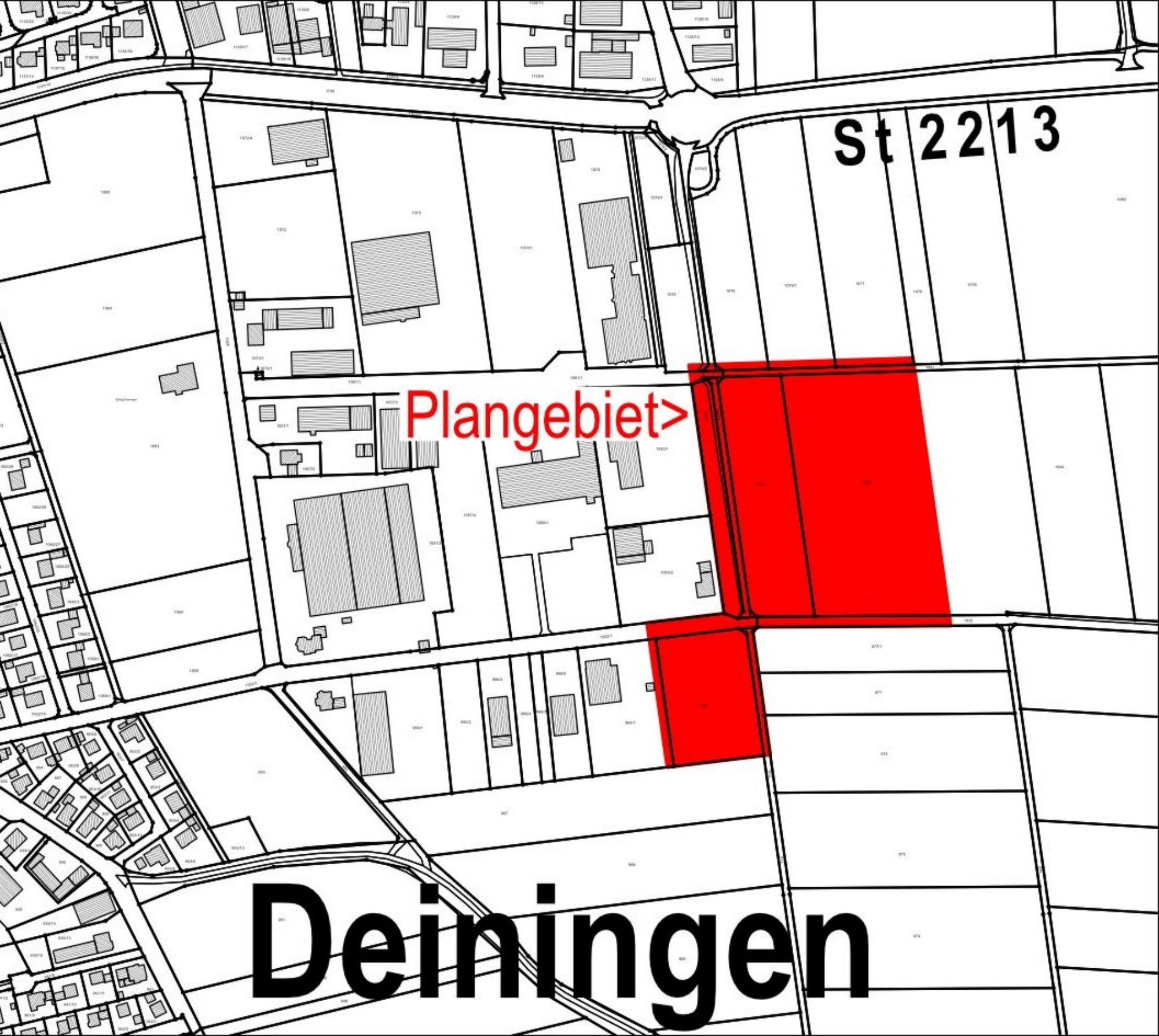
St 2213
Plangebiet>
Deiningen